Aktualisierung der Fachkunde/Kenntnisse im Strahlenschutz - Zusammenfassung

Aufbewahrungsfristen

| Unterlage / Maßnahme | Frist der Durchfüh- rung | Aufbewahrung |
|--|---|---|
| Abnahmeprüfung der Röntgeneinrichtung durch Depot bzw. Lieferant (Referenzaufnahme, Urbild, Protokoll) | vor der Inbetriebnahme bzw. bei Änderungen | für die Dauer des Betriebes jedoch mind. 3 Jahre nach der nächsten vollständigen Abnahme |
| Sachverständigenprüfung (Strahlenschutzprüfung) durch amtlich zugelassenen Sachverständigen | vor der Inbetriebnahme und dann alle 5 Jahre bzw. bei Standortwechsel oder Veränderungen | unbegrenzt |
| Konstanzprüfung der Filmverarbeitung | arbeitswöchentlich | 5 Jahre (Aufnahmen und Dokumentation) |
| Konstanzprüfung der Röntgenein- richtung | monatlich | 5 Jahre (Aufnahmen und Dokumentation) |
| Überprüfung des Dunkelraumes/ Tageslichtvorsatz | jährlich bzw. bei Ver- dacht | 5 Jahre (Aufnahmen und Dokumentation) |
| Konstanzprüfung Befundmonitor | arbeitstäglich | 5 Jahre |
| Entsorgung Röntgenchemikalien | bei Bedarf | Entsorgungsnachweis 3 Jahre |
| Qualitätssicherung durch Zahn- ärztliche Stelle (ZSt) nach § 130 StrlSchV | auf Anforderung durch ZSt | 5 Jahre |
| Mitarbeiterunterweisung nach § 63 StrlSchV | jährlich | 5 Jahre |
| Röntgenaufnahmen sowie zugehörige Aufzeichnungen von Patienten nach der letzten Untersuchung | Nach Vorliegen einer rechtfertigenden Indikation | 10 Jahre jedoch bei Personen unter 18 Jah- ren bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres |
| Befundunterlagen | | 10 Jahre |
| Bescheinigung Fachkunde im Strahlenschutz bzw. deren Aktua- lisierung | Voraussetzung für den Betrieb einer Röntgen- einrichtung | Lebenslang |
| Bescheinigung Kenntnisse im Strahlenschutz bzw. deren Aktua- lisierung | vor der technischen Durchführung von Röntgenaufnahmen und dann Aktualisierung al- ler 5 Jahre | Lebenslang |